

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4351

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4351](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4351)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Position

Langzeitarbeitslosigkeit

# Sozialhilfebezug nach Aussteuerung vorbeugen

Bern 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Aktuelle Situation und Herausforderungen</b> .....	<b>3</b>
2.1.	Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden .....	3
2.2.	Umschulung und Weiterbildung ausbauen .....	5
2.3.	Zusammenarbeit zwischen der ALV und der Sozialhilfe fördern.....	7
<b>3.</b>	<b>Laufende Massnahmen zur Verminderung der Langzeitarbeitslosigkeit</b> .....	<b>9</b>
3.1.	Massnahmen des Bundes zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials .....	9
3.2.	Arbeitsmarktliche Massnahmen .....	10
3.3.	Weitere Massnahmen der Kantone.....	11
<b>4.</b>	<b>Lösungsvorschläge</b> .....	<b>11</b>
4.1.	Bestehende Massnahmen optimieren .....	12
4.2.	Umschulung und Weiterbildung fördern.....	14
4.3.	Zusammenarbeit zwischen RAV und Sozialhilfe stärken .....	15
<b>5.</b>	<b>Fazit und Empfehlungen</b> .....	<b>18</b>
<b>6.</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>20</b>

## 1. Einleitung

Die Sozialhilfe ist das letzte soziale Netz in der Schweiz. Sie kommt nur dann zum Zug, wenn Leistungen anderer Sicherungssysteme wie z.B. AHV oder IV nicht verfügbar oder ausgeschöpft sind und keine eigenen Mittel vorhanden sind. Die Sozialhilfe ist neben der Existenzsicherung für die Förderung der sozialen und beruflichen Integration der Betroffenen zuständig. Die SKOS schätzt, dass jeder sechste Neueintritt in der Sozialhilfe durch eine Person erfolgt, die zuvor aus der Arbeitslosenversicherung (ALV) ausgesteuert wurde. Zwischen der Aussteuerung und dem Sozialhilfebezug liegen aufgrund des Vermögensverzehr oft Monate oder sogar Jahre. Eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt nach längerer Abwesenheit ist anspruchsvoll. Umso wichtiger ist es, Massnahmen zur Prävention von Sozialhilfebezug umzusetzen und die Schnittstelle zwischen ALV und Sozialhilfe möglichst optimal zu gestalten. Sowohl die Sozialhilfe als auch die ALV sollen hierfür innerhalb des gesteckten gesetzlichen Rahmens ihr Möglichstes tun und die Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren intensivieren. Es gibt vielversprechende Beispiele für die Kooperation zwischen der Sozialhilfe und der ALV, die im Positionspapier erwähnt werden.

Um eine erneute, nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu fördern, sind zudem Bildungsmassnahmen notwendig. Sowohl in der ALV als auch in der Sozialhilfe sollte mehr in die Bildung investiert werden. Im vorliegenden Papier wird aber auch deutlich, dass es dazu übergeordnet ein politisches Bekenntnis zur Förderung der Bildung Erwachsener braucht.

Im Folgenden werden die aktuelle Situation sowie die Herausforderungen aus Sicht der SKOS an der Schnittstelle zwischen ALV und Sozialhilfe dargelegt. Anschliessend wird aufgezeigt, welche Massnahmen zur Verminderung von Langzeitarbeitslosigkeit bereits existieren. Schliesslich werden Lösungsvorschläge für die diskutierten Problemstellungen vorgeschlagen und ein Fazit gezogen.

## 2. Aktuelle Situation und Herausforderungen

Nachfolgend werden drei Themenfelder beleuchtet, die aus Sicht der SKOS Optimierungsbedarf aufweisen: Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden, Umschulung und Weiterbildung ausbauen sowie die Zusammenarbeit zwischen der ALV und der Sozialhilfe fördern.

### 2.1. Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden

Als langzeitarbeitslos werden Personen bezeichnet, die länger als ein Jahr bei einem RAV als arbeitslos gemeldet sind (SECO, 2021). Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an der Gesamtbevölkerung war gemäss dieser Definition seit 2012 bis vor der Corona-Pandemie stabil (Egger, Dreher & Partner AG & Ecoplan, 2020, S. 1). Infolge der Corona-Pandemie ist die Anzahl langzeitarbeitsloser Personen markant gestiegen: Während im Mai 2019 14 346 Langzeitarbeitslose registriert waren, wurde im Mai 2021 der Höchststand während der Pandemie mit

34 528 Personen erreicht. Im Dezember 2022 waren noch 14 129 Langzeitarbeitslose gemeldet (Amstat, 2023).

Wird hingegen die Definition der International Labour Organization ILO verwendet, werden alle Personen der ständigen Wohnbevölkerung einbezogen, die ohne Arbeit sind, eine Stelle suchen und innert kurzer Zeit verfügbar sind, so z.B. auch stellensuchende Sozialhilfebeziehende. Diese breite Definition ist wichtig, da mehr als die Hälfte der Stellensuchenden nicht bei einem RAV gemeldet ist (BSS & KOF, 2020, S. 3-4). Gemäss Definition der ILO von Langzeitarbeitslosigkeit ist der Anteil Langzeitarbeitsloser zwischen 25 und 64 Jahren von 2010 bis 2018 um 22 Prozent auf 80 000 Personen angestiegen (BSS & KOF, 2020, S. 7).

Die Risikofaktoren für Langzeitarbeitslosigkeit sind erforscht: Dazu gehören ungenügende oder fehlende berufliche Qualifikation (Egger, Dreher & Partner AG & Ecoplan, 2020), eine IV-Rente, Arbeitslosigkeit im Alter von 45 Jahren oder mehr sowie eine ausländische Nationalität (BSS & KOF, 2020). Wer einmal langzeitarbeitslos ist, hat negative Auswirkungen auf die Arbeitsmarktkarriere zu befürchten. Einerseits sinken die Chancen, erneut eine Anstellung zu finden. Andererseits reduziert sich das Einkommen der Erwerbstätigen, die nach einer Langzeitarbeitslosigkeit wieder eine Anstellung gefunden haben; sei es infolge eines tieferen Arbeitspensums oder eines tieferen Lohnsatzes (BSS & KOF, 2020; Liechti & Siegenthaler, 2020).

In der Studie von Egger, Dreher & Partner & Ecoplan werden den RAV Empfehlungen zur Vermeidung der Langzeitarbeitslosigkeit abgegeben. Einerseits wird betont, dass Langzeitarbeitslose eine heterogene Gruppe sind. Es wird deshalb geraten, individuell zugeschnittene Beratungsstrategien für die Stellensuchenden einzusetzen anstatt Normstrategien zu verwenden. Normstrategien seien hingegen in Bezug auf die Beseitigung bestimmter Integrationshemmnisse sinnvoll (Egger, Dreher & Partner & Ecoplan, 2020, S. 7). Wichtig sei weiter, Integrationshemmnisse rasch zu erkennen, das Netzwerk der Stellensuchenden zu nutzen, Coaching für Personen anzubieten, die mehr Selbstvertrauen für die Stellensuche brauchen und auf die Wichtigkeit von Weiterbildung zu verweisen (Egger, Dreher & Partner AG & Ecoplan, 2020, S. 7-8).

Dass im System der sozialen Sicherheit der Schweiz auch schnelle Anpassungen möglich sind, hat sich während der Corona-Pandemie gezeigt. Die Kurzarbeit wurde ausgeweitet und vereinfacht. Selbständigerwerbende wurden mit Zahlungen der Corona-Erwerbsersatzentschädigung unterstützt. Dank dem verlängerten Taggeldbezug wurden zwischen März 2020 und Juni 2021 in 16 Monaten nur 16 400 Personen aus der ALV ausgesteuert. Im gleichen Zeitraum zuvor (Nov. 18 – Feb. 20) waren es mit 41 000 mehr als doppelt so viele Personen. Das enger gewobene Netz der Sozialversicherungen machte sich in der Sozialhilfe bemerkbar. Entgegen den Befürchtungen zu Beginn der Pandemie sind die Fallzahlen nicht gestiegen und liegen seit Sommer 2021 unter den Durchschnitt des Jahres 2019 (SKOS, 2021, S. 4).

## 2.2. Umschulung und Weiterbildung ausbauen

Die Arbeitslosenversicherung kann versicherten Personen, die bei einem RAV gemeldet sind, Ausbildungszuschüsse gewähren (Art. 66a AVIG). Zielgruppe sind Personen ohne Berufsabschluss bzw. ohne anerkannten Berufsabschluss oder mit Schwierigkeiten, in ihrem erlernten Beruf eine Stelle zu finden. Die Ausbildungen dürfen höchstens drei Jahre dauern und die Versicherten müssen grundsätzlich mindestens 30 Jahre alt sein. In Ausnahmefällen können Ausbildungszuschüsse auch jüngeren Personen gewährt werden, wenn sie schwer vermittelbar sind, weil sie über keinen Ausbildungsabschluss verfügen oder weil ihre Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt keinen Nutzen mehr hat. Zusätzlich muss in einer externen Eignungsabklärung festgestellt worden sein, dass die angestrebte Ausbildung mit Unterstützung von Ausbildungszuschüssen die einzige Chance auf eine dauerhafte Eingliederung ist<sup>1</sup>.

Die Ausbildungszuschüsse entsprechen der Differenz zwischen dem im Lehrvertrag festgehaltenen Bruttolohn und dem Orts- und branchenüblichen Lohn (höchstens aber 3500 Franken pro Monat). In der Praxis bestehen bezüglich Gewährung von Ausbildungszuschüssen grosse Unterschiede. So zeigt eine schweizweite Bestandesaufnahme, dass nicht alle Kantone den Handlungsspielraum für Ausbildungszuschüsse nutzen. Einige Kantone begründen dies mit den restriktiven Rahmenbedingungen gemäss AVIG für Ausbildungszuschüsse. Andere Kantone wiederum haben bewusst eine aktive Strategie gewählt und fördern das Nachholen einer beruflichen Grundbildung mit Ausbildungszuschüssen wo immer möglich. Insgesamt werden Ausbildungszuschüsse nur selten geleistet. Im Jahr 2020 profitierten schweizweit 912 Personen, was lediglich 0.4 Prozent der Leistungsbeziehenden der entsprechenden referenzierten Alterskategorie entspricht (Rudin et al., 2022, S. 32-36).

Dass Umschulung und Weiterbildung als Massnahme nur selten von den RAV genutzt werden, verdeutlicht auch die Grafik zu den registrierten nichtarbeitslosen Stellensuchenden.<sup>2</sup> Im Februar 2023 befanden sich 47 Prozent von ihnen in einem Zwischenverdienst, während lediglich ein Prozent dieser Gruppe eine Umschulung oder Weiterbildung<sup>3</sup> absolvierte. Dieser Wert lag in den vergangenen zwölf Monaten konstant bei einem Prozent. Der Fokus der RAV liegt primär auf der Bekämpfung der konjunkturellen und saisonalen Arbeitslosigkeit. Während erstere auf konjunkturellen Schwankungen der Gesamtwirtschaft beruht, ist letztere abhängig von Witterungsverhältnissen und Jahreszeiten (wie z.B. das Baugewerbe, die Landwirtschaft und der Tourismus). Zwischenverdienste werden gefördert, weil angenommen wird, dass sich eine zu lange Abwesenheit vom Arbeitsmarkt negativ auf die individuelle Erwerbsbiografie auswirkt und Stellensuchende dadurch ihren Taggeldbezug verlängern können (WBF, 2018). Personen, die mit ihrem bestehenden Profil Mühe haben, eine Stelle zu finden, erhalten nur selten Unterstützung durch Ausbildungszuschüsse.

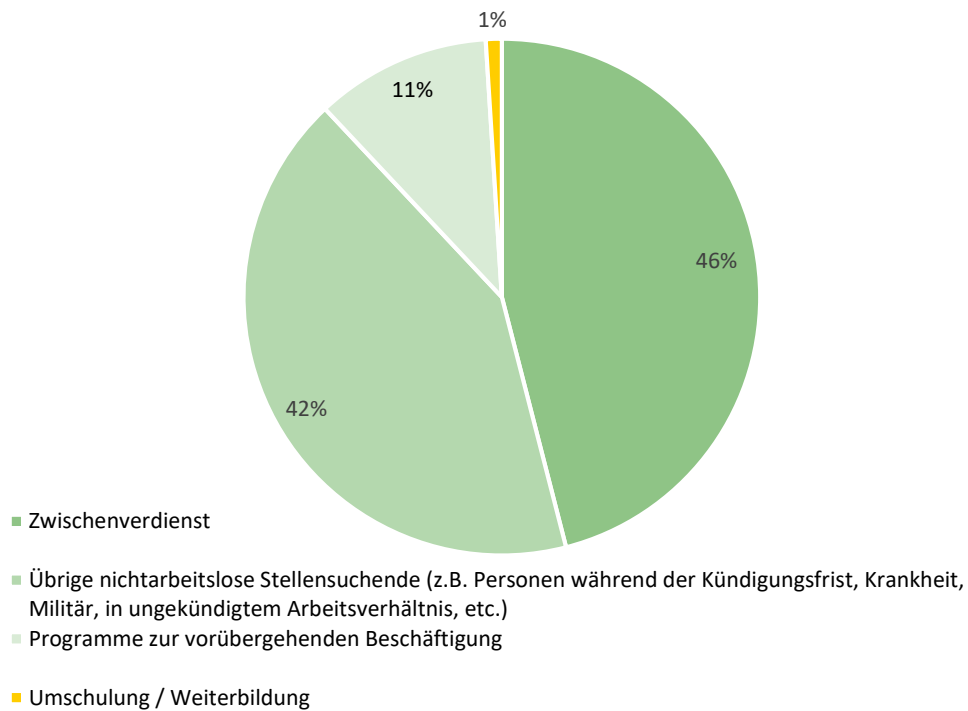
---

<sup>1</sup> Vgl. Internetseite [arbeit.swiss](https://arbeit.swiss), AVIG-Praxis Arbeitsmarktliche Massnahmen, F7ff ([Link](#)).

<sup>2</sup> Das sind Personen, die bei einem RAV registriert, aber (im Unterschied zu den Arbeitslosen) nicht sofort vermittelbar sind oder über eine Arbeit verfügen.

<sup>3</sup> Hinweis: Bei kurzen Bildungsmassnahmen bleiben Stellensuchende vermittelbar und gelten weiterhin als arbeitslos. Nur bei längeren Ausbildungen gelten die Personen als nichtarbeitslos und erscheinen in der Grafik. Ausbildungszuschüsse gelten nicht als Bildungsmassnahmen.

Anteile der registrierten nichtarbeitslosen  
Stellensuchenden (Total 69 109) März 2023



Quelle: SECO, 2023, S. 12

Zwei Gründe mögen dafür massgebend sein, dass Bildung im Rahmen der ALV so wenig gefördert wird. Einerseits kollidiert insbesondere die dreijährige berufliche Grundbildung mit der Zielvorgabe einer möglichst schnellen Reintegration in den Arbeitsmarkt. Gemäss gesetzlichem Auftrag wird die rasche (Re)Integration in den Arbeitsmarkt einer längeren Qualifizierung vorgezogen. Dies geschieht unter Rücksicht auf die finanzielle Stabilität der ALV und der Annahme, dass sich eine zu lange Abwesenheit vom Arbeitsmarkt negativ auf die individuelle Erwerbsbiografie auswirken könnte. Andererseits ist die berufliche Grundbildung vergleichsweise teuer (KEK, 2015; WBF, 2018). Diese Herausforderung stellt sich sowohl für alle Sozialversicherungen als auch für die Sozialhilfe. Bis heute fehlen ein politischer Konsens und verbindliche bildungspolitische Ziele für die Erwachsenen. So haben die Sozialversicherungen ALV und IV keinen generellen Auftrag zur Nachholbildung. In der Sozialhilfe ist das Paradigma «Arbeit dank Bildung» erst in den letzten Jahren aufgekommen (SKOS, 2018, 2022a).

In einer Studie des Büros KEK wurden Empfehlungen für die systematischere Förderung der Nachholbildung im Rahmen der ALV (KEK, 2015) gemacht. Dies sind die Erarbeitung und das Bereitstellen von Praxishilfen für die RAV und die Verbreitung von guten Praxisbeispielen (Zuständigkeit: SECO und Kantone) sowie die Schaffung erwachsenengerechter Angebote in der Berufsbildung (IIZ und Berufsbildung). Zudem sollen bei arbeitsmarktlichen Massnahmen Angebote berücksichtigt werden, die sich an eine berufliche Grundbildung anrechnen lassen (KEK, 2015).

Auch in der Sozialhilfe soll die Förderung der Bildung ein stärkeres Gewicht erhalten. Dafür hat die SKOS gemeinsam mit dem Schweizerischen Verband für Weiterbildung SVEB im Jahr 2018 eine Weiterbildungsoffensive lanciert. Personen mit ungenügenden Grundkompetenzen und ohne abgeschlossene Berufslehre sollen die Chance erhalten, sich aus- und weiterzubilden. 2021 wurden rund 180 000 Erwachsene zwischen 18 und 65 Jahren durch die Sozialhilfe unterstützt. Rund die Hälfte dieser Personen hat keinen Berufsabschluss (BFS, 2022a). Ein Drittel hat Schwierigkeiten im Bereich Grundkompetenzen (Guggisberg et al., 2007, S. 20). Lange stand die direkte Arbeitsplatzvermittlung von Sozialhilfebeziehenden im Vordergrund. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt aber immer deutlicher, dass ohne verbesserte Grundkompetenzen und Berufsabschluss die Integration in den Arbeitsmarkt nicht nachhaltig gelingt. Eine Studie des SVEB zum Weiterbildungsbedarf in KMU vom Frühjahr 2021 verdeutlicht, dass die Pandemie die Anforderungen an soziale, kommunikative und digitale Kompetenzen der Erwerbstätigen deutlich erhöht hat (Gollob, 2021). Für Sozialhilfebeziehende, die nicht über diese Kompetenzen verfügen, ist es nochmals schwieriger geworden, sich nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Laut einer Befragung der Hochschule für Soziale Arbeit Freiburg sind über 80 Prozent der Fachpersonen für Sozialarbeit der Ansicht, dass fehlende digitale Kompetenzen die grösste Hürde bei der (Wieder-)Eingliederung von Sozialhilfebeziehenden darstellen (Dif-Pradalier et al., 2022). Von Bildungsmaßnahmen profitieren auch Personen, bei denen eine Erwerbstätigkeit kurz- und mittelfristig kaum möglich scheint. Insbesondere die Förderung von Grundkompetenzen kann hier dazu beitragen, die Selbständigkeit im Alltag und die Gesundheit zu fördern.

In einer Umfrage unter städtischen Sozialdiensten wurde im Rahmen des Kennzahlenberichts 2021 festgestellt, dass die Förderung der Qualifizierung Sozialhilfebeziehender in vielen Sozialdiensten noch Potenzial hat. Es wurden verschiedene hinderliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Qualifizierung von Sozialhilfebeziehenden eruiert (Beyeler & Schuwey, 2021). Zu nennen sind der in der Sozialhilfe immer noch vielerorts herrschende Grundsatz der raschen Ablösung, mangelnde Ressourcen und Kompetenzen im Sozialdienst oder Lücken und negative Anreize im Stipendiensystem. Auch weitere finanzielle Hindernisse für den Zugang zu Bildungsmaßnahmen und ausländerrechtliche Hürden wurden aufgeführt. Schliesslich gibt es mancherorts keine oder zu wenig bedürfnisgerechte Bildungsangebote (Beyeler & Schuwey, 2021, S. 58).

### **2.3. Zusammenarbeit zwischen der ALV und der Sozialhilfe fördern**

Die aktivste Zusammenarbeit zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe besteht bei gleichzeitigem Bezug. So gibt es Personen, die Taggelder beziehen, die zu tief sind, um das Existenzminimum zu decken und deshalb ergänzend mit Sozialhilfe unterstützt werden. Im Jahr 2020 bezogen schweizweit 17 800 Personen im selben Jahr Unterstützung der ALV und der Sozialhilfe (BFS, 2022b)<sup>4</sup>. Sofern die Klient:in ihr Einverständnis gibt, tritt die Sozialhilfe sodann in Austausch mit dem RAV. Somit können Synergien genutzt werden zwi-

---

<sup>4</sup> Gleichzeitig Bezug oder zeitlich versetzter Bezug innerhalb eines Jahres.



schen der Sozialberatung in der Sozialhilfe (z.B. bei sozialen Gründen, die die Arbeitsaufnahme erschweren) und der Vermittlungsarbeit des RAV. Auch bei Einstelltagen kann vermittelt werden.

Darüber hinaus gibt es einerseits Sozialhilfebeziehende, die ausgesteuert sind oder keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben und als arbeitsmarktfähig eingeschätzt werden. Andererseits gibt es anspruchsberechtigte Stellensuchende, die Bedarf an Sozialberatung haben und ein hohes Risiko aufweisen, langzeitarbeitslos zu werden. Ausgehend von der Annahme, dass die RAV spezifisches Wissen bezüglich arbeitsmarktlicher Beratung und Stellenvermittlung vereinen und die Sozialdienste Kernkompetenzen in der Sozialberatung haben, scheint eine enge Zusammenarbeit vielversprechend. So können Sozialdienste für die arbeitsmarktliche Beratung und Stellenvermittlung vermehrt mit den RAV zusammenarbeiten, während die RAV bei persönlicher Notlage und sich abzeichnender Langzeitarbeitslosigkeit Sozialdienste miteinbeziehen sollten. Für diese Zusammenarbeit wurde im Jahr 2017 von einer breit zusammengesetzten Arbeitsgruppe ein Leitfaden entwickelt (WBF, 2017).

Generell ist festzuhalten, dass sich die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe von Kanton zu Kanton unterscheidet. In den letzten Jahren hat sie sich mancherorts stark verbessert. So gibt es einige Projekte mit Pioniercharakter (vgl. Kapitel 4.3.). Aus Sicht der Sozialhilfe besteht aber weiterhin Optimierungspotenzial.

Eine bekannte Schwierigkeit besteht darin, dass aufgrund des Vermögensverzehr zwischen Aussteuerung und Sozialhilfebezug häufig viel Zeit verstreicht. Zwar können ausgesteuerte Personen weiterhin beim RAV zur Arbeitsmarktberatung angemeldet bleiben und Beratungs- und Vermittlungsangebote in Anspruch nehmen. Allerdings nutzen Ausgesteuerte dieses Angebot zumeist nicht aufgrund der erfolglosen Stellensuche. Gleichzeitig haben Arbeitslose während des ALV-Anspruchs sowie nach der Aussteuerung – selbst wenn die Bedürftigkeit nicht gegeben ist – Anspruch auf Sozialberatung durch den Sozialdienst. Häufig wird dieses Recht jedoch nicht geltend gemacht. Die Zeitspanne zwischen Aussteuerung und Sozialhilfebezug erleben Personen oft als frustrierend. Nach erfolgtem Vermögensverzehr können ausgesteuerte Personen wirtschaftliche Unterstützung durch die Sozialhilfe beantragen. Dann sind in der Begleitung in der Sozialhilfe – die ebenfalls einen Auftrag zur beruflichen Integration hat – Aufbau- und Motivationsarbeit oft zentral, bevor die Stellensuche wieder angegangen werden kann. Zudem fehlen den Sozialdiensten oft die Informationen zu den getroffenen Massnahmen der RAV (Mattmann et al., 2019, S. 28).

Weiter bestehen in der Sozialhilfe und bei den RAV teilweise unterschiedliche Einschätzungen der Vermittlungs- und Arbeitsmarktfähigkeit. Es kommt daher vor, dass von der Sozialhilfe Personen beim RAV angemeldet werden, die hingegen beim RAV als nicht arbeitsmarktfähig eingestuft werden und die in der Folge wieder an die Sozialhilfe verwiesen werden. Dies ist für alle Beteiligten frustrierend (Mattmann et al., 2019, S. 21).

Auch die Handhabung der Meldung von Sozialhilfebeziehenden an die RAV ist in den Kantonen sehr unterschiedlich geregelt. So sind Sozialhilfebeziehende in einem Kanton verpflichtet, beim RAV angemeldet zu sein. Wiederum gibt es einen Kanton, in dem selten Sozialhil-

febeziehende beim RAV gemeldet werden, weil es seitens Sozialhilfe ein eigenes Arbeitsintegrationszentrum gibt. In den meisten Kantonen wird nur ein Teil der Sozialhilfebeziehenden beim RAV angemeldet (BSS, 2020, S. 51-52).

BSS hat in einer Studie die Wiedereingliederung von Nichtleistungsbeziehenden untersucht. Darunter fallen u.a. Sozialhilfebeziehende ohne Taggeldanspruch. Gemäss befragten Personalberatenden und Fachpersonen hat sich die Dienstleistung der RAV für Nichtleistungsbeziehende in der Vergangenheit stark verbessert. Nichtleistungsbeziehende können heute wie auch Leistungsbeziehende von Beratung und Vermittlung profitieren. Einschränkungen gibt es nach wie vor beim Besuch von Arbeitsmarktlichen Massnahmen (BSS, 2020, S. iv). Nichtleistungsbeziehende hingegen empfinden die Beratung häufig als nicht oder wenig hilfreich. In der Studie wird allerdings vermutet, dass insbesondere die fehlende Beratungszeit und nicht primär die Qualität der Beratung hierfür die Ursache sein könnte. Der Aufbau von Selbstvertrauen und Frustrationstoleranz sind wichtige Bestandteile der Beratung. Nichtleistungsbeziehende haben häufig mehr gesundheitliche Probleme und befinden sich häufiger in schwierigen sozialen Situationen als Leistungsbeziehende (BSS, 2020, S. iv).

### **3. Laufende Massnahmen zur Verminderung der Langzeitarbeitslosigkeit**

Durch den Bund und einzelne Kantone wurden wichtige Massnahmen ergriffen, um das Arbeitskräftepotenzial zu optimieren oder zu erhalten.

#### **3.1. Massnahmen des Bundes zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials**

Im Mai 2019 hat der Bundesrat ein Massnahmenpaket zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials beschlossen. Sieben Massnahmen<sup>5</sup> werden im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten und Programmen umgesetzt. Einerseits soll die Konkurrenzfähigkeit von älteren Arbeitskräften erhöht werden und schwer vermittelbare Stellensuchende sollen besser unterstützt werden. Andererseits sollen in der Schweiz lebende Ausländer:innen besser in den Arbeitsmarkt integriert werden. Zudem wurden existenzsichernde Überbrückungsleistungen für ausgesteuerte Personen über 60 Jahre beschlossen.

Drei dieser Massnahmen sollen hier besonders erwähnt werden:

Im Rahmen der Massnahme 3 «[viamia](#)»<sup>6</sup> werden für Erwachsene ab 40 Jahre eine unentgeltliche Standortbestimmung, Potenzialabklärung und Laufbahnberatung angeboten. Ziel ist, dass zur Sicherung der individuellen Arbeitsmarktfähigkeit frühzeitig allfällige Massnahmen ergriffen werden können. Die Teilnehmenden durchlaufen in den Beratungsgesprächen

---

<sup>5</sup> Die sieben Massnahmen können hier im Detail nachgelesen werden: [Link](#)

<sup>6</sup> [Link](#) zur Internetseite von «viamia»

einen klar definierten Prozess und erhalten zum Schluss einen Ergebnisbericht. Die Begleitung der Umsetzung der empfohlenen Massnahmen ist nicht Bestandteil von «viamia». Im laufenden Programm sind Sozialhilfebeziehende in einigen Kantonen bisher ausgeschlossen von «viamia». Die SKOS setzt sich dafür ein, dass dieser Ausschluss aufgehoben wird.

Bei der Massnahme 5 «Wiedereingliederung von schwer vermittelbaren und älteren Arbeitslosen» liegt der Fokus insbesondere auf Personen ab 50 Jahren, die bei einem RAV angemeldet sind und Mühe haben, wieder eine Stelle zu finden. Von 2020 bis und mit 2024 laufen in den Kantonen diverse Projekte<sup>7</sup>, um älteren Personen die Stellensuche zu erleichtern. Langfristig sollen alle Kantone über die für die Zielgruppe sinnvollen und individuell abgestimmten Unterstützungsangebote für eine nachhaltige Wiedereingliederung verfügen. Darüber hinaus bieten die Projekte den Kantonen eine Chance, um neue Ansätze zu erproben und diese bei Erfolg langfristig einzuführen.

Die Massnahme 6 «Pilotversuch für Personen über 50 Jahre, denen die Aussteuerung droht oder die bereits ausgesteuert sind» unterstützt die Stellensuchenden primär mit dem Angebot «Supported Employment»<sup>8</sup>. Das Angebot dauert bis zu 18 Monaten und ist für die Teilnehmenden freiwillig. In 13 Kantonen begleiten Jobcoaches die Teilnehmenden bei der Stellensuche und über den Arbeitsbeginn hinaus. Zusätzlich sind sie auch für die Arbeitgebenden nach Stellenantritt Ansprechperson. Zur Sicherung der nachhaltigen Integration können zudem bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung an Arbeitgebende bezahlt und Bildungsmassnahmen für die Arbeitnehmenden eingesetzt werden. Der Pilotversuch läuft von August 2021 bis Juli 2024. Projektträgerin im Auftrag des SECO ist der Verband der Schweizerischen Arbeitsämter VSAA.

## 3.2 Arbeitsmarktliche Massnahmen

Die arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) sind zentrale Instrumente der ALV zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit und Aussteuerung. Die Bereitstellung der AMM erfolgt durch die Kantone.

Die Studie zu direkten und indirekten Bildungskosten (Rudin et al. 2022) zeigt am Beispiel der Ausbildungszuschüsse Unterschiede in der Anwendung der AMM zwischen den Kantonen auf. Einige Kantone prüfen die Anträge auf Ausbildungszuschüsse für ALV-Beziehende wohlwollend und treiben die Förderung von Ausbildungszuschüssen gezielt voran (AG, AR, BE, NW, OW, SG, TI). In manchen Kantonen (AI, BE, GL, NE, SG, TG) werden bereits Personen ab dem Alter von 25 Jahren für Ausbildungszuschüsse berücksichtigt. Weiter haben einzelne Kantone Informationskampagnen zur Bekanntmachung von Ausbildungszuschüssen (AR, TI) (Rudin et al., 2022, S. 34-36).

Die SKOS spricht sich in einem Kommentar zur Studie Rudin für einen vermehrten Einsatz der Ausbildungszuschüsse aus (SKOS, 2022a, S. 7).

---

<sup>7</sup> Eine Übersicht über die laufenden Projekte ist auf der Internetseite von [arbeit.swiss](#) einsehbar: [Link](#)

<sup>8</sup> [Link](#) zum Projektbeschreibung

Für die Sozialhilfe ist zudem der Artikel 59d des AVIG wichtig. Demnach werden Personen, die «weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind noch den Anspruch aus Arbeitslosenentschädigung erschöpft haben», die nachgewiesenen und notwendigen Auslagen für die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen entschädigt. Dies wenn sie aufgrund eines Entscheides der zuständigen kantonalen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme (gemäss Art. 60-64b AVIG) teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt. Die ALV und die Kantone tragen die Kosten zu je 50 Prozent. Mit dem Art. 59d werden die Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen der ALV einem grösseren Kreis von Personen zugänglich gemacht, auch Sozialhilfebeziehenden (Rudin et al, 2022, S. 36). Es sind aber damit keine speziellen Massnahmen zur Finanzierung der indirekten Bildungskosten von Erwachsenen in der beruflichen Grundbildung verbunden. Die Anwendung des Art. 59d unterscheidet sich stark zwischen den Kantonen. Mit einer gemeinsamen Sensibilisierungskampagne könnte der Zugang und die Nutzung der Massnahmen nach Art. 59d verbessert werden für Ausgesteuerte, Selbständigerwerbende und Sozialhilfebeziehende.

### **3.3. Weitere Massnahmen der Kantone**

Neben den AMM gibt es in den Kantonen weitere Projekte und Programme zur finanziellen Unterstützung von Erwachsenen in der beruflichen Grundbildung. In der Studie von Rudin et al. (2022) wurden bei einer Kantonsbefragung zehn solche Massnahmen ausfindig gemacht und vier Typen zugeordnet: Stipendien für Personen ohne reguläre Anspruchsberechtigung, kantonale Fonds zur Entschädigung des Einkommensausfalls beim Weg zum Berufsabschluss über Artikel 32 BBV, kantonale Ausbildungszuschüsse für Arbeitslose sowie Projekte mit finanzieller Unterstützung und Coaching während der Ausbildung (Rudin et al., 2022, S. 39f).

Viele Kantone und Städte betreiben Programme für die Integration in den ersten Arbeitsmarkt, die sich an Sozialhilfebeziehende richten. Ein Beispiel ist das Projekt «[jobtimal.ch](http://jobtimal.ch)» in Bern. Mit einer Anstellung im Teillohnmodell erhalten dabei arbeitsfähige, Sozialhilfebeziehende eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt. Sie können so ihren Lebensunterhalt wieder teilweise oder vollständig durch eigene Arbeit erwirtschaften. Mitarbeitende im Teillohnmodell sind bei «[jobtimal.ch](http://jobtimal.ch)» angestellt und werden an Unternehmen verliehen. In den ersten zwei Jahren begleitet «[jobtimal.ch](http://jobtimal.ch)» die Integration in die neue Arbeitsstelle intensiv. Ziel ist die Festanstellung im Unternehmen.

## **4. Lösungsvorschläge**

Die SKOS sieht folgende Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Arbeitslosenversicherung und zur intensivierten Zusammenarbeit der beteiligten Akteure:

## 4.1. Bestehende Massnahmen optimieren

Die Massnahme 3 des Bundes «viamia» im Rahmen der Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials wurde nach der einjährigen Pilotphase 2021 insgesamt positiv beurteilt (vgl. Ecoplan, 2022). Allerdings zeigte sich in der Evaluation, dass insbesondere bereits gut ausgebildete Personen mit einer sehr guten Arbeitsmarktfähigkeit das Angebot in Anspruch nehmen. Niedrigqualifizierte machen kaum von der Beratung Gebrauch (Ecoplan, 2022, S. 29-32). Es müssten Strategien erprobt werden, um Niedrigqualifizierte vermehrt anzusprechen. Zudem zielt die Beratung primär auf die Individuen ab: Sie werden dabei unterstützt, ihre Arbeitsmarktfähigkeit einzuschätzen und eine Optimierung ebendieser in Angriff zu nehmen. Die strukturellen Bedingungen bleiben hingegen unverändert und können den Projektzielen entgegenstehen. So ist bekannt, dass indirekte Bildungskosten das Haupthindernis für die berufliche Grundbildung von Erwachsenen sind. Indirekte Bildungskosten entstehen durch Einkommenseinbussen. Lernende der beruflichen Grundbildung erzielen während der Lehre meist einen tieferen Lohn als bei einer regulären Erwerbstätigkeit. Bei der Finanzierung der indirekten Bildungskosten gibt es jedoch Finanzierungslücken, wie in einer aktuellen Studie aufgezeigt wurde (vgl. Rudin et al., 2022). Gerade Niedrigqualifizierten müssten Finanzierungsmöglichkeiten für Bildungsmassnahmen im Nachgang an «viamia» angeboten werden können. Hierzu bräuchte es ein klares Bekenntnis zur Förderung der Bildung auf allen Stufen der Sozialversicherungen. Solange dieses fehlt, sind lokale Initiativen umso wichtiger.

Das Beispiel der Stadt Zürich mit den Arbeitsmarktstipendien zeigt auf städtischer Ebene, wie die Förderung der Bildung von niedrig bis mittel qualifizierten Personen angegangen werden kann.

In der Stadt Zürich wurden im Jahr 2021 sogenannte **Arbeitsmarktstipendien** eingeführt. Zielgruppe sind Niedrigqualifizierte und Personen mit mittlerem Qualifikationsgrad bis zum ordentlichen AHV-Alter, die durch die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt am stärksten gefährdet sind ihre Anstellung zu verlieren. Mit den Arbeitsmarktstipendien sollen diese Personen einen Anreiz erhalten, eine Weiterbildung zu absolvieren und somit ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu erhalten oder zu fördern. Im Gegensatz zu den herkömmlichen Ausbildungsstipendien stehen Arbeitsmarktstipendien auch Personen über dem Existenzminimum unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Verfügung, damit diese nicht aus finanziellen Überlegungen auf Weiterbildung verzichten. Die anerkannten Kosten der Weiterbildung setzen sich aus den direkten (z.B. Teilnahmegebühren) und den indirekten Bildungskosten (Erwerb-sausfall) zusammen. Beitragsberechtigt sind arbeitsfähige Personen ab 25 Jahren, die seit mindestens zwei Jahren in der Stadt Zürich wohnhaft sind. Die Personen müssen bereits über fünf Jahre Erwerbserfahrung verfügen, an die ihre Weiterbildung für die gezielte Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit anknüpfen kann. Der letzte Ausbildungsabschluss muss wiederum mindestens drei Jahre zurückliegen. Wichtig ist weiter, dass die beantragte Weiterbildung einen nachweisbaren Arbeitsmarktnutzen

hat und die antragstellende Person diese nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Das Beispiel FORJAD im Kanton Waadt verdeutlicht, wie wichtig Kooperationen zur Förderung von Bildung sind.

Um junge Sozialhilfebeziehende zwischen 18 und 25 Jahren ohne Berufsabschluss systematisch in Richtung Berufsbildung und Stipendienwesen zu orientieren, hat die waadtländische Regierung 2006 «[FORJAD](#)» (formation professionnelle pour jeunes adultes en difficulté) als Pilotprojekt lanciert. Aufgrund der positiven Erfahrung wurde das Projekt 2009 definitiv eingeführt.

Bei allen jungen Erwachsenen wird geprüft, ob sie, anstatt Sozialhilfe zu beziehen, eine Ausbildung absolvieren können. Die Teilnehmenden erarbeiten gemeinsam mit Coaches ein Ausbildungsprojekt und suchen anschliessend mit Unterstützung von Fachleuten eine Lehrstelle. Rund die Hälfte der Teilnehmenden absolviert anschliessend eine Ausbildung. Während der Ausbildungszeit wird der Lebensunterhalt über existenzsichernde Stipendien finanziert. Der Wechsel vom System der Sozialhilfe in jenes der Stipendien ist im Programm zentral. Während der Ausbildung werden die jungen Erwachsenen bei Bedarf von speziell ausgebildeten Coaches begleitet. Nach erfolgreichem Berufsbildungsabschluss können sie während 3 Monaten von Arbeitsvermittler:innen bei ihrer Arbeitsplatzsuche unterstützt werden.

Eine wichtige Voraussetzung für die Einführung von «FORJAD» war die Harmonisierung zwischen den Unterhaltsnormen der Sozialhilfe und dem Stipendienwesen. Die Ausbildungskosten wie beispielsweise Reisekosten zum Ausbildungsplatz, Essenskosten in Verbindung mit der Ausbildung, Schulgeld etc. werden zusätzlich gesprochen und vom Stipendienwesen übernommen. Der Übertritt aus der Sozialhilfe in das Stipendienwesen sollte somit ohne Schwelleneffekt – ohne Einkommensrückgang - möglich gemacht werden. In der Folge wurden die finanziellen Stipendiennormen im Kanton Waadt bis auf die Höhe der Sozialhilfe angepasst und auf sämtliche Stipendienbeziehende angewandt. Heute erhalten im Kanton Waadt Familien mit Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in Ausbildung dieselbe finanzielle Unterstützung für ihre Kinder durch das Stipendienwesen wie in der Sozialhilfe. Junge Erwachsene mit oder ohne Familie müssen sich nicht mehr an die Sozialhilfe wenden, um während ihrer Ausbildung für ihren Unterhalt aufkommen zu können.

Der Kanton Waadt hat im Jahr 2012 mit «FORMAD» das Programm ausgebaut und auf die Zielgruppe der Erwachsenen ab 25 Jahren erweitert.

Im Gegensatz zu «FORJAD» stehen nicht nur klassische Berufsausbildungen im Fokus, sondern auch kürzere praktische Ausbildungen mit Zertifikat und die Validierung von Bildungsleistungen.

Bei den Massnahmen 5 «Wiedereingliederung von schwer vermittelbaren und älteren Arbeitslosen» und 6 «Pilotversuch für Personen über 50 Jahre, denen die Aussteuerung droht oder die bereits ausgesteuert sind» ist eine Ausweitung auf alle Personen, die besondere Schwierigkeiten bei der Stellensuche haben, zu prüfen, unabhängig ihres Alters. Stellensuchenden ohne Berufsabschluss, mit Migrationshintergrund und gesundheitlichen Schwierigkeiten ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zudem ist die Arbeitsmarktsituation zu analysieren. Wenn die Kompetenzen der Stellensuchenden nicht den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen, soll gezielt in Bildung investiert werden.

Erfolgreiche Projekte und Programme in den Kantonen zur finanziellen Unterstützung von Erwachsenen in der beruflichen Grundbildung sollten zudem im Sinne von best-practice weiterverbreitet werden (vgl. Rudin et al., 2022, S. 39-47). Der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (ILZ) kommt hier eine wichtige Rolle zu.

## **4.2. Umschulung und Weiterbildung fördern**

Sowohl in der ALV als auch in der Sozialhilfe sollen die Umschulung und Weiterbildung aus Sicht der SKOS gefördert werden.

Mit den Ausbildungszuschüssen gibt es in der ALV bereits ein Instrument, um Umschulung und Weiterbildung der Stellensuchenden zu unterstützen. Dieses könnte öfter genutzt werden (SKOS, 2022a, S. 7).

Mit der Berufsberatung und den Einrichtungen für Nachholbildung müsste enger zusammengearbeitet werden. Für arbeitsmarktliche Massnahmen sollen vermehrt Angebote berücksichtigt werden, deren Zertifikate an eine berufliche Grundbildung anrechenbar sind. Idealerweise könnten Kurse im Bereich Grundkompetenzen an die Allgemeinbildung (ABU) der beruflichen Grundbildung angerechnet werden. Die Fachkurse könnten als Teil der beruflichen Grundbildung berücksichtigt werden (KEK, 2015, S. 41-43).

Für eine umfassendere Förderung der Bildung in der ALV müsste der gesetzliche Rahmen angepasst werden. Der Auftrag der ALV sollte ausgeweitet werden um den Auftrag der Bekämpfung der strukturellen Arbeitslosigkeit. Strukturelle Arbeitslosigkeit entsteht, wenn die Nachfrage und das Angebot an Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt nicht übereinstimmen. Dies geht auf strukturelle Veränderungen zurück (z.B. Digitalisierung, Verschwinden von Berufen, gestiegene Nachfrage nach hochqualifizierten Fachkräften, Verlagern von Arbeitsplätzen ins Ausland) und kann nur langfristig gelöst werden, indem in Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung investiert wird. Dafür müsste das Ziel der raschen Reintegration durch das Ziel der nachhaltigen Reintegration in den Arbeitsmarkt ergänzt werden. Die Förderung der Bildung von Stellensuchenden würde in der ALV in der Folge einen grösseren Stellenwert erhalten. Die ALV würde sich somit hin zu einer investierenden Sozialversicherung weiter entwickeln.



Das bedeutet aber nicht, dass die ALV die alleinige Verantwortung für Bildung übernehmen muss. Vorgelagert bleibt grundsätzlich das Bildungssystem. Aber auch andere Bereiche sind in der Pflicht. Im Flüchtlingsbereich wurde mit der Einführung der Integrationsagenda 2019 Bildung stärker gewichtet. Als verbindliches Ziel wurde definiert, dass alle anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen drei Jahre nach Einreise über Grundkenntnisse einer Landessprache verfügen (GER-Niveau A1). Die Hälfte der erwachsenen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen soll nach sieben Jahren im Arbeitsmarkt integriert sein. Von den anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zwischen 16 und 25 Jahren sollen zwei Drittel nach fünf Jahren eine berufliche Grundbildung absolvieren. Aus Sicht der SKOS wäre es sinnvoll, die Berufsbildung auch von Personen über 25 Jahren stärker zu fördern. Für das Absolvieren einer Berufslehre braucht es ein Sprachniveau von mindestens B1. Es müsste folglich noch mehr in die Sprachkenntnisse investiert werden. Auch für niederschwellige berufliche Qualifikationen braucht es mindestens ein Sprachniveau von A2.

Auch in der Sozialhilfe ist die Bildung stärker zu fördern. 2018 hat die SKOS mit der Lancierung der Weiterbildungsoffensive einen Paradigmawechsel in der Sozialhilfe angestossen (SKOS, 2018). Gegenüber ihren Mitgliedern setzt sich die SKOS dafür ein, dass Sozialhilfebeziehende nicht wie bisher möglichst schnell abgelöst werden, sondern dass die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt im Vordergrund steht. Die Qualifizierung hierfür soll so gründlich sein wie nötig. Sozialhilfebeziehende mit ungenügenden Grundkompetenzen und/oder ohne Berufsabschluss sollen die Möglichkeit erhalten, sich weiterzubilden. Von Bildungsmaßnahmen profitieren aber auch Personen, bei denen z.B. aus gesundheitlichen Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht möglich ist. Hier kann Weiterbildung dazu beitragen, die selbstständige Alltagsführung und die Gesundheit zu fördern. In einer ersten Projektphase der Weiterbildungsoffensive wurden 10 Sozialdienste beim Aufbau einer Förderstruktur unterstützt und begleitet, um eine gezielte Beratung und Begleitung der Sozialhilfebeziehenden zu ermöglichen (vgl. Evaluationsbericht zur Weiterbildungsoffensive, SKOS, 2022b). Im Jahr 2023 wird eine weitere Projekttrunde gestartet.

Schliesslich braucht es von allen involvierten Akteuren ein politisches Bekenntnis zur Förderung der Bildung von Erwachsenen und des lebenslangen Lernens. Erst wenn dieser Paradigmawechsel gemeinsam vom Bund, den Kantonen, den Gemeinden, den Sozialversicherungen und der Wirtschaft getragen werden, können umfassend Fördermassnahmen umgesetzt werden (SKOS, 2022a).

### **4.3. Zusammenarbeit zwischen RAV und Sozialhilfe stärken**

In einer Studie von BSS (2020) wurden Empfehlungen dazu gemacht, was die RAV unternehmen könnten, um die Wiedereingliederung von Nichtleistungsbeziehenden – folglich auch für stellensuchende Sozialhilfebeziehende - zu unterstützen. So sollte der Zugang zu arbeitsmarktlichen Massnahmen für Nichtleistungsbeziehende verbessert werden. Für Ausgesteuerte scheint das Anbieten von innovativen Massnahmen sinnvoll, z.B. finanziell unterstützte Einsatzplätze im ersten Arbeitsmarkt. Der Einsatz von spezialisierten Berater:innen für Nichtleistungsbeziehende und insbesondere für Ausgesteuerte ist zu prüfen. Vor einer drohenden Aussteuerung ist eine erneute Intensivierung der Beratung wünschenswert. Eine gemeinsame Begriffsklärung der „Arbeitsmarktfähigkeit“ wäre für die beteiligten Akteure hilfreich



(BSS, 2020, S. 57-58). Im Rahmen der IIZ läuft hierzu ein Projekt, das aber noch keine Resultate vorweisen kann.

Unabhängig der Frage, ob Taggelder bezogen werden oder nicht, ist ein gezieltes Coaching der Stellensuchenden wichtig – insbesondere dann, wenn besondere Integrationshemmnisse und kumulierte Risikofaktoren vorliegen (ungenügende oder nicht berufliche Qualifikation, IV-Rente, Arbeitslosigkeit im Alter von 45 Jahren oder mehr sowie eine ausländische Nationalität).

Für die Beratung dieser Fälle müssten bei den RAV mehr Geld und Zeit zur Verfügung gestellt werden (Knöpfel & Leitner, 2017, S. 51, Egger, Dreher & Partner & Ecoplan, 2020, S. 86). Entscheidend ist zudem, dass die intensivierete Beratung frühzeitig angeboten wird, z.B. drei Monate nach erfolgloser Stellensuche, und nicht erst kurz vor Eintreten von Langzeitarbeitslosigkeit. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, dass die RAV bei erfolgreicher Vermittlung eine Nachbetreuung anbieten könnten, sofern auf Arbeitgeber- und/oder Arbeitnehmerseite hierfür Bedarf besteht. Dafür bräuchte es vermehrt „Job Coaches“ in den RAV.

Systemübergreifend gedacht ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den RAV und der Sozialhilfe erstrebenswert. Dafür braucht es auf beiden Seiten zeitliche Ressourcen. Diese fehlen oft. Eine Aufnahme dieser Zusammenarbeit in die Pflichtenhefte auf beiden Seiten sowie ein regelmässiger Austausch würde zusätzliche Synergien ermöglichen. Für die Zusammenarbeit zwischen Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe gibt es bereits einen durch eine breit abgestützte Arbeitsgruppe erarbeiteten Leitfaden (WBF, 2017). Es existieren zudem etablierte Projekte, in denen die RAV und die Sozialhilfe eng zusammenarbeiten. Drei werden nachfolgend vorgestellt. Ähnliche Projekte können auch in anderen Regionen umgesetzt werden.

Im Kanton Waadt gibt es sechs sogenannte «**Unités communes**», in der Personalberatende des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums und Sozialarbeitende des regionalen Sozialzentrums gemeinsam arbeitslose Sozialhilfebeziehende beraten. Aufgrund definierter Kriterien wird durch das regionale Sozialzentrum entschieden, wer Zugang zu diesem Angebot hat. Die anschliessende Begleitung erfolgt koordiniert und intensiv. Während die Personalberatenden des RAV sich in der Beratung primär auf das Erarbeiten einer beruflichen Wiedereingliederungsstrategie und der Unterstützung im Bewerbungsprozess konzentrieren, begleiten die Sozialarbeitenden in den Themen Finanzen, Familie, Gesundheit, Wohnen und soziale Integration. Die Synergien der Kompetenzen und beruflichen Instrumente dieser beiden Berufsgruppen sollen einerseits zu einer schnelleren und nachhaltigeren Rückkehr in den Arbeitsmarkt beitragen und andererseits die Kosten für die Betreuung senken. Die Sozialhilfebeziehenden haben gleichzeitig Zugang zu den Vermittlungsleistungen des RAV sowie zu den sozialen Integrationsangeboten der Sozialhilfe.

In der Stadt Zürich lancierten die Sozialen Dienste (SOD) und das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA) im Jahr 2013 das zweijährige Pilotprojekt «Coaching für Ausgesteuerte». Es hatte zum Ziel, die Schnittstelle zwischen Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe zu optimieren. Sowohl von Seiten der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) als auch von Seiten der Sozialhilfe flossen die jeweiligen Kernkompetenzen ein.

Die Personalberatenden der RAV brachten ihr Wissen rund um die arbeitsmarktliche Beratung, Vermittlung und Qualifizierung von Stellensuchenden ein, während die Sozialarbeitenden ganzheitliche Sozialberatung erbrachten.

Aufgrund der positiven Erfahrungen im Rahmen des Pilotprojekts wurde das Projekt im Jahr 2015 unter dem Namen «[Sozialberatung im RAV](#)» flächendeckend und in leicht angepasster Form in allen sechs städtischen RAV eingeführt. Das Beratungsangebot steht seither allen Stellensuchenden offen, die einen Bedarf an persönlicher Hilfe haben und keine Sozialhilfe beziehen – unabhängig von ihrem Versicherungsanspruch. Persönliche, gesundheitliche, finanzielle oder soziale Schwierigkeiten sollen möglichst frühzeitig in den Kurzberatungen angegangen werden, damit sich die jeweilige Person wieder auf die Stellensuche konzentrieren kann. Die Beratungen vor Ort in den einzelnen RAV werden von Sozialarbeitenden der jeweiligen Intakes der Sozialen Dienste Stadt Zürich im Rahmen eines Job-Enrichments erbracht. Insgesamt stehen 150 Stellenprozent zur Verfügung. Die Anmeldung für die Beratungsgespräche erfolgt entweder durch die RAV-Beratenden oder durch die Stellensuchenden selbst. Die Personalberatenden können zudem im Rahmen einer «Fachberatung» eigene Fragen mit den Sozialarbeitenden klären und von der Möglichkeit einer Zweitmeinung profitieren. Für Personen, welche keinen Anspruch (mehr) auf Taggelder gegenüber der Arbeitslosenversicherung (ALV) und (noch) keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, gibt es die Möglichkeit über den Verein «Schnittstelle ALV SH» einen Antrag für die Finanzierung von Integrationsmassnahmen zu stellen. Der Verein wurde zu diesem Zweck gegründet und verwaltet die akquirierten finanziellen Mittel. Die Sozialarbeitenden sind in diesem Prozess für die Überprüfung der finanziellen Verhältnisse und Voraussetzungen zuständig. Das Angebot der «Sozialberatung im RAV» wird von den Personalberatenden wie auch von den Stellensuchenden wegen seiner Niederschwelligkeit und differenzierten Unterstützung als sehr wertvoll erlebt. Die Sozialarbeitenden empfinden das Job-Enrichment als spannende Bereicherung. Durch ihre Präsenz vor Ort lernen sie den RAV-Betrieb kennen und übernehmen zwischen den beiden Institutionen eine wichtige Botschafter:innenrolle.

Der Kanton Freiburg verfügt mit dem [Integrationspool+](#) (IP+) eine innovative Massnahme zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. Der IP+ richtet sich an stellensuchende Personen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigungen haben oder ausgesteuert sind, Leistungen der Sozialhilfe beziehen oder während der letzten 12 Monate bezogen haben, sowie motiviert sind, eine neue Stelle zu finden. Der IP+ plus bietet Betreuung durch ein Zweierteam, das aus einer Personalberaterin bzw. einem Personalberater und einer Sozialarbeiterin bzw. einem Sozialarbeiter besteht. Eingeschlossen ist ein intensives Coaching während maximal 9 Monaten (individuelle Beratung) sowie koordinierte Gewährung von Massnahmen zur sozialen Integration (SEM) und beruflichen Eingliederung (Vertrag nach BAMG – Gesetz über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt). Die Bilanz nach den ersten 5 Jahren ist positiv: Für über 45 Prozent der betreuten Personen konnte eine Eingliederungslösung gefunden werden.

## 5. Fazit und Empfehlungen

Im bestehenden System gibt es bereits viele etablierte und effektive Massnahmen, um Sozialhilfeabhängigkeit bei Langzeitarbeitslosigkeit und nach Aussteuerung vorzubeugen. Diese Ansätze können aus Sicht der SKOS optimiert und ausgebaut werden.

- Die Massnahmen des Bundes zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials leisten einen wichtigen Beitrag, insbesondere die Massnahmen 3 («viamia»), 5 («Wiedereingliederung von schwer vermittelbaren und älteren Arbeitslosen») und 6 («Pilotversuch für Personen über 50 Jahre, denen die Aussteuerung droht oder die bereits ausgesteuert sind»). Aus Sicht der SKOS ist es sinnvoll, diese Massnahmen unabhängig von Alterslimiten anzubieten, wenn sie sich als wirksam erweisen.
- Umschulungen und Weiterbildungen sollen vermehrt gefördert werden, unabhängig von Alterslimiten. Dies betrifft sowohl die Sozialhilfe als auch die Arbeitslosenversicherung und das System der sozialen Sicherheit und der Bildung insgesamt. Hierfür braucht es einen systemischen Paradigmawechsel weg von der möglichst raschen Arbeitsmarktintegration hin zur möglichst nachhaltigen Arbeitsmarktintegration, in der Bildung als sinnvolle Investition betrachtet wird. Programme wie FORJAD/FORMAD oder Arbeitsmarktstipendien sind beispielhaft und können auch andernorts eingeführt werden.
- Die gute Zusammenarbeit zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe ist ein zentraler Faktor. Jeder Bereich hat seine Kernkompetenzen, von der das jeweils andere System profitieren kann. Eine gute Grundlage bietet der im Rahmen der IIZ Schweiz verfasste Bericht aus dem Jahre 2017 (WBF, 2017). Diese Zusammenarbeit soll ausgebaut und optimiert werden. Ein gezieltes Coaching der Stellensuchenden, das bei kumulierten Risikofaktoren frühzeitig einsetzt, soll koordiniert von RAV und Sozialhilfe angeboten werden. Erfolgreiche Projekte und Programme wie die «Unités communes», die «Sozialberatung im RAV» oder der «Integrationspool+» funktionieren nach diesem Prinzip und können in anderen Regionen und Kantonen übernommen werden.
- Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen der ALV für Nichtleistungsbeziehende gemäss Art. 59d sollen möglichst vielen Personen zugänglich gemacht werden: Ausgesteuerten, Selbständigerwerbenden und Sozialhilfebeziehenden. Gemeinsame Sensibilisierungskampagnen der Sozialhilfe und der ALV können dazu beitragen.

- Die kantonalen Sozialhilfegesetze sollten so formuliert werden, dass in Ergänzung zur beruflichen und sozialen Integration die Bildung von Sozialhilfebeziehenden gefördert werden kann. Im Rahmen der SKOS-Richtlinienrevision 2025 wird ein Vorschlag geprüft, wie die Förderung der Bildung besser in den SKOS-Richtlinien verankert werden kann.
- Grundsätzlich bietet das AVIG heute schon den Rahmen, um den in diesem Papier vorgeschlagenen Paradigmawechsel zur Förderung der Bildung umzusetzen. Um den Paradigmawechsel zu unterstreichen, schlägt die SKOS folgende Erweiterung des Zweckartikels (Art. 1a, Abs. 2) vor: «Es will drohende Arbeitslosigkeit verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen, die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern, sowie mittels geeigneten Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung Langzeitarbeitslosigkeit und strukturelle Arbeitslosigkeit verhindern.»
- Gemäss dem SBFI entfallen rund die Hälfte der Abschlüsse einer Berufsbildung von Erwachsenen von über 25 Jahren auf die Altersgruppe 25-29 Jahre (SBFI, 2022, S. 19). Die SKOS schlägt vor, die Altersgrenze für Ausbildungszuschüsse auf 25 Jahre zu senken (Art. 66a AVIG).

## 6. Literatur

- Amstat. (2022). *Arbeitslose und Stellensuchende*. Abgerufen von <https://www.amstat.ch/MicroStrategy/servlet/mstrWeb>
- Beyeler, Michelle & Schuwey, Claudia. (2022). *Sozialhilfe in Schweizer Städten. Die Kennzahlen 2021 im Vergleich*. Winterthur: Städteinitiative Sozialpolitik. Abgerufen von [https://staedteinitiative.ch/cmsfiles/bericht\\_sozialhilfe\\_in\\_ch\\_staedten\\_2021\\_de.pdf](https://staedteinitiative.ch/cmsfiles/bericht_sozialhilfe_in_ch_staedten_2021_de.pdf)
- BSS Volkswirtschaftliche Beratung. (2020). Wiedereingliederung von Nichtleistungsbeziehenden. Studie im Auftrag der Aufsichtskommission für den Ausgleichfonds der Arbeitslosenversicherung. *SECO Publikation Arbeitsmarktpolitik N° 60 (10.2020)*.
- BSS Volkswirtschaftliche Beratung & KOF Konjunkturforschungsstelle ETH Zürich. (2020). Situation, Entwicklung und Auswirkungen der Langzeitarbeitslosigkeit. Studie im Auftrag der Aufsichtskommission für den Ausgleichfonds der Arbeitslosenversicherung. *SECO Publikation Arbeitsmarktpolitik N° 59 (02.2020)*.
- Bundesamt für Statistik BFS. (2022a). *Wirtschaftliche Sozialhilfe*. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende/wirtschaftliche-sozialhilfe.html>
- Bundesamt für Statistik BFS. (2022b). *Verläufe im System der sozialen Sicherheit 2020. Personen in der Sozialhilfe, der Arbeitslosen- und der Invalidenversicherung. Soziale Sicherheit, BFS Aktuell*. Neuchâtel: BFS.
- Dif-Pradalier, Maël; Jammet, Thomas & Jacot, Cédric. (2022). Rapport scientifique. « Quel accompagnement vers l'insertion socio-professionnelle dans une société numérique ? Opportunités et défis pour les professionnel·le·s ». Fribourg : HES-SO. Haute école de travail social.
- Ecoplan. (2022). *Evaluation Pilotphase viamia 2021: Umsetzung und Wirkung*. Im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation. Bern: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation.
- Egger, Dreher & Partner AG & Ecoplan. (2020). Langzeitarbeitslosigkeit – Hürden der Arbeitsmarktintegration und Massnahmen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren. Studie im Auftrag der Aufsichtskommission für den Ausgleichfonds der Arbeitslosenversicherung. *SECO Publikation Arbeitsmarktpolitik N° 58 (02.2020)*.
- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF; Staatssekretariat für Wirtschaft SECO; Direktion für Arbeit. (2017). *Zusammenarbeit Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe. Berichte der Arbeitsgruppen Arbeitsmarktfähigkeit, Finanzierungsmodell und Rahmenvereinbarung*. Zugriff auf

[https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/2017.01.23\\_Berichte\\_Grundlagenarbeiten\\_ALV-SoHi\\_d.pdf](https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/2017.01.23_Berichte_Grundlagenarbeiten_ALV-SoHi_d.pdf)

- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF. (2018). *Einsatz von arbeitsmarktlichen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung bei strukturell bedingten beruflichen Umorientierungen. Möglichkeiten und Grenzen*. Abgerufen von <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/51736.pdf>
- Gollob, Sofie. (2021). *Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Weiterbildung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)*. Zürich: Schweizerischer Verband für Weiterbildung SVEB.
- Guggisberg, Jürg; Detzel, Patrick & Stutz, Heidi. (2007). *Volkswirtschaftliche Kosten der Leseschwäche in der Schweiz. Eine Auswertung der Daten des Adult Literacy & Life Skills Survey (ALL)*. Im Auftrag des Bundesamts für Statistik. Bern: Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG.
- KEK – CDC Consultants. (2015). *SECO-Angebote der Nachholbildung. Möglichkeiten und Grenzen für die Arbeitslosenversicherung. Bericht zur Analyse und Bestandsaufnahme*. Bern: SECO.
- Knöpfel, Carlo & Leitner, Johanna. (2017). *Trend- und Umfeldanalyse für die Wirtschaftliche Hilfe der Sozialen Dienste Zürich. Schlussbericht*. Zürich: FHNW.
- Liechti, David & Siegenthaler, Michael. (2020). *Langzeitarbeitslosigkeit hinterlässt Narben im Erwerbsverlauf*. *Die Volkswirtschaft*. Abgerufen von <https://dievolkswirtschaft.ch/de/2020/02/langzeitarbeitslosigkeit-hinterlaesst-narben-im-erwerbsverlauf/>
- Mattmann, Michael; Marti, Michael; Mohagheghi, Ramin & Strahm, Svenja. (2019). *Schnittstellen bei der Arbeitsmarktintegration aus Sicht der ALV - Bedeutung, Herausforderungen und Lösungsansätze, im Auftrag des SECO*. Bern: SECO.
- Rudin, Melania; Heusser, Caroline; Gajta, Patrik & Stutz, Heidi. (2022). *Direkte und indirekte Kosten der beruflichen Grundbildung für Erwachsene: Schweizweite Bestandesaufnahme zu Finanzierungsmöglichkeiten und -lücken. Projekt im Rahmen der Berufsbildungsinitiative 2030. Schlussbericht*. Im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK und der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK. Bern: Büro für Arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS. (2018). *«Arbeit dank Bildung»*. *Weiterbildungsoffensive für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe*. Bern. Abgerufen von <https://skos.ch/themen/bildung/weiterbildungsoffensive/arbeit-dank-bildung>

- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS. (2021). *Corona-Pandemie: Aktuelle Lage und zukünftige Herausforderungen für die Sozialhilfe. 3. aktualisierte Version Oktober 2021*. Bern. Abgerufen von [https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/medien/medienkonferenzen/2021\\_Medienkonferenz/2021\\_10\\_SKOS\\_Analysepapier\\_Corona-Pandemie.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/medien/medienkonferenzen/2021_Medienkonferenz/2021_10_SKOS_Analysepapier_Corona-Pandemie.pdf)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS. (2022a). *Direkte und indirekte Bildungskosten: Finanzierungsmöglichkeiten und -lücken bei den Kosten der beruflichen Grundbildung für Erwachsene*. Bern. Abgerufen von [https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/Publikationen/Positionen\\_Kommentare/2022\\_06\\_SKOS\\_Positionspapier\\_Bildungskosten.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Publikationen/Positionen_Kommentare/2022_06_SKOS_Positionspapier_Bildungskosten.pdf)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS. (2022b). *Weiterbildungsoffensive in der Sozialhilfe (2019-2021). Evaluationsbericht*. Bern. Abgerufen von [https://skos.ch/securedl/sdl-eyJ0eXAiOiJKV1QiLCJhbGciOiJIUzI1NiJ9.eyJpYXQiOiJlE2NzU2NjM2NjYsImV4cCI6MTY3NTcxMDQ2Ni-widXNlciI6MCwiZ3JvdXBzIjpbMCwtMV0sImZpbGUiOiJmaWxIY-WRtaW5cL3VzZXJfdXBsb2FkXC9za29zX21haW5cL2V4dHJhbmV0XC9XQk9cLzlyMDgyOV9FdmFsdWFOaW9uc3NiZXJpY2h0X1dCT19ELnBkZiIsIn-BhZ2UiOjgzMX0.osb2-kS8UzV1YpsOKMrRCp93jrQ03iOSuRd-KETYJxLU/220829\\_Evaluationsbericht\\_WBO\\_D.pdf](https://skos.ch/securedl/sdl-eyJ0eXAiOiJKV1QiLCJhbGciOiJIUzI1NiJ9.eyJpYXQiOiJlE2NzU2NjM2NjYsImV4cCI6MTY3NTcxMDQ2Ni-widXNlciI6MCwiZ3JvdXBzIjpbMCwtMV0sImZpbGUiOiJmaWxIY-WRtaW5cL3VzZXJfdXBsb2FkXC9za29zX21haW5cL2V4dHJhbmV0XC9XQk9cLzlyMDgyOV9FdmFsdWFOaW9uc3NiZXJpY2h0X1dCT19ELnBkZiIsIn-BhZ2UiOjgzMX0.osb2-kS8UzV1YpsOKMrRCp93jrQ03iOSuRd-KETYJxLU/220829_Evaluationsbericht_WBO_D.pdf)
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI. (2022). *Berufsbildung in der Schweiz. Fakten und Zahlen 2022*. Bern: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI.
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. (2021). *Langzeitarbeitslosigkeit*. Abgerufen von <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/arbeitslosigkeit/Langzeitarbeitslosigkeit.html>
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. (2023). *Die Lage auf dem Arbeitsmarkt. März 2023*. Bern: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO.